

ANTRAG AUF ZUERKENNUNG EINES FÖRDERUNGSSTIPENDIUMS AN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

gemäß § 63 Studienförderungsgesetz 1992 BGBl. Nr. 305/1992 idF BGBl. Nr. 75/2003

Familienname		Matrikelnr.	N201	N203
			N202	N090
			N790	N094
Vorname		Geburtsdatum:	Sozialversiche	rungsnummer:
IBAN		BIC:		
Studienadresse			Telefon:	
ordentl. Wohnsitz			Telefon:	
Beginn des Studiums im WS	SS E-Mail:		I 1A I	NICINI
Studienverzögerung im derzeitige		fall: - A	JA L	NEIN
Diplomarbeit Art und The	ma der geplanten wissens Dissertation		beιτ: : an einem Proje	Nz+
Diptomarbeit	Dissertation	Millarbeit	. an emem Proje	:KI
Titel des Projektes:				
Durchführung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit:				
Ort (Organisationseinheit, Institut, Klinik	x, KrankenhausJ:			
Gutachter/in (Name, Titel):				
	Kostenaufstellung	:		
a. In- oder Auslandsreise (Fahrt u	. Aufenthalt, Reiseziel)		€	
b. sonstige Fahrtkosten			€	
c. Kosten für Literaturbeschaffung			€	
d. Materialkosten			€	
e. erhöhte Lebenshaltungskosten			€	
f. sonstiges			€	
Beantragtes Stipendium, Gesamtbetrag			€	
DIESES FORMULAR IST AUSNAHM	SLOS AM COMPLITED LIND A	MICHT HYNDECH	IDIETI ICU AU	CZHEÜLLENI
DIESES FORMULAR IST AUSNAMM	SEOS AM COMPOTER UND I	VICHT HANDSUF	INIF I LIUTI AU	SZUPULLEN!
Datum	Unterschrift des Anti	ragsstellers		

Eingangsstempel:

AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSSTIPENDIEN GEMÄSS § 65 STUDIENFÖRDERUNGSGESETZES 1992 , BGBl. Nr. 305/1992 idF BGBl. Nr. 75/2003 AN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

An der Medizinischen Universität Wien können zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten Förderungsstipendien an Studierende der Humanmedizin, der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft vergeben werden.

1. GEFÖRDERT WERDEN

Nicht abgeschlossene wissenschaftliche Arbeiten, die den unter 4.4 angegebenen Kriterien entsprechen und welche nicht im Rahmen eines geförderten Drittmittelprojektes durchgeführt werden. Eine diesbezügliche Bestätigung ist beizulegen.

2. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

- Österreichische Staatsbürger/innen
- EWR-Bürger/innen (EU sowie Norwegen, Island und Liechtenstein)
- In Österreich anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 55/1955)
- Drittstaatangehörige gemäß den RL 2004/38/EG und 2003/109/EG mit den Aufenthaltstiteln
- Daueraufenthalt-EG der zuständigen österreichischen Behörde, oder
- Daueraufenthalt-EG eines anderen EU-Mitgliedstaates und einer Niederlassungsbewilligung für Österreich, oder
- Daueraufenthaltskarte der zuständigen österreichischen Behörde
- Türkische Staatsangehörige auf Grund des Assoziationsabkommens EWG-Türkei, wenn sie ordnungsgemäß bei ihren in Österreich lebenden Eltern wohnen und die Eltern in Österreich ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren,
- sowie Staatenlose, die in Österreich eine Reifeprüfung abgelegt haben oder gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich durch mindestens 5 Jahre uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten.

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUERKENNUNG

3.1 Die gesetzlich vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt zuzüglich eines Semesters darf der/die Studierende ohne Vorliegen wichtiger Gründe um nicht mehr als 1 Semester überschreiten. Als wichtige Gründe, die eine Studienverzögerung von mehr als einem Semester pro Studienabschnitt rechtfertigen, gelten Krankheit, Schwangerschaft, sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das der/die Studierende nicht selbst verschuldet hat, sofern dadurch der Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt wurde.

Dem Antrag auf Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind diesbezüglich ausreichende Belege beizufügen.

- **3.2** Für Studierende der Studienrichtungen N201, N202 und N203 darf der Notendurchschnitt aller bisher bestandenen Prüfungen nicht über 3,0 liegen.
- **3.2.1** Für Studierende der Studienrichtung N201 gelten ausschließlich die Ergebnisse der Teilrigorosen.
- **3.2.2** Für Studierende der Studienrichtung N202 gelten ausschließlich die Ergebnisse der SIP Prüfungen.
- **3.2.3** Für Studierende der Studienrichtung Zahnmedizin N203 gelten die Ergebnisse der SIP Prüfungen bzw. der im Beobachtungszeitraum absolvierten Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen bzw. Gesamtprüfungen.
- **3.3** Voraussetzung für Studierende der Studienrichtungen N090, N094 und N790 ist die Zulassung im mindestens 2. oder einem höheren Semester.

- 3.4.1 Die Vorlage eines Gutachtens eines/einer habilitierten Universitätslehrers/Universitätslehrerin. Das Gutachten muss eine Stellungnahme zum eigenständigen Beitrag des Bewerbers und zur Kostenaufstellung enthalten sowie bestätigen, dass der/die Studierende/Absolventln aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
- **3.5** Eine mehrmalige Förderung desselben Projektes ist nicht möglich!

4. UNTERLAGEN FÜR DIE EINREICHUNG

Der Antrag muss folgende Unterlagen beinhalten:

4.1 Das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular.

Die Formulare können im Internet unter

http://www.meduniwien.ac.at/studienabteilung/fileadmin/HP-Relaunch/pdfstudien/stipendien/FST2010.pdf aufgerufen werden und sind ausnahmslos am Computer und nicht handschriftlich auszufüllen.

- **4.2** Kopie des Ausweises für Studierende.
- **4.3** Gegebenenfalls Belege für die Begründung einer Studienverzögerung von mehr als einem Semester (siehe Punkt 3.1.).
- **4.4** Titel und ausführliche Beschreibung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit, gegliedert nach:
- **4.4** .1 Stand der Forschung, Projektziel, Methodik, Zeitplan, Finanzierungsplan und Aufstellung der für die Durchführung beantragten Kosten.
- **4.4.2** Detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung der eigenständigen Leistung des Bewerbers an der geplanten wissenschaftlichen Arbeit.
- **4.4.3** Geräte, die als Grundausstattung eines Instituts oder einer Klinik gelten sowie Computer können nicht gefördert werden.
- 4.5 Ein Gutachten gemäß Punkt 3.4.1.

5. EINREICHUNG

Der vollständige, alle unter Punkt 4 angeführten Unterlagen enthaltende Antrag ist der Studienabteilung der

Medizinischen Universität Wien Währinger Straße 25a, 1090 Wien z H Frau Elke Weissenborn – Tel: 40160-21027 elke.weissenborn@meduniwien.ac.at

einzureichen

Bewerbungsfrist: 1. - 31. März und 1. - 31. Oktober

6. STIPENDIENHÖHE

Die Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums beträgt pro Studienjahr mindestens EURO 750,- und höchstens EURO 3.600,-. Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ an der Medizinischen Universität Wien.

Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

7. BERICHTSPFLICHT

Die Empfänger/innen eines Förderungsstipendiums sind verpflichtet, nach Beendigung der Arbeit in der Studienabteilung einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Kurzbeschreibung/Abstract des Forschungsvorhabens (max. 500 Zeichen!):